



**DIE AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG**

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 0848 836 800
die-agv.ch

Intervention

INTERVENTION

RICHTLINIE 2 Schutzziele

Stand Januar 2024

Nachhaltig geschützt.

Inhaltsverzeichnis

1. Richtlinie 2 / Schutzziele	3
1.1 Erläuterungen.....	3
1.2 Eintreffen auf dem Schadenplatz (X=Zeit Alarmauslösung).....	3
1.3 Ereignisart.....	4
1.3.1 Alltagsereignis.....	4
1.3.2 Grossereignis	4
1.3.3 Katastrophe.....	4
1.4 Leistungsstandards	4
1.4.1 Ortsfeuerwehr.....	4
1.4.2 Feuerwehren mit Sonderaufgabe.....	4
1.4.3 Betriebsfeuerwehren	4
1.4.4 Betriebslöschgruppen.....	4

1. Richtlinie 2 / Schutzziele

1.1 Erläuterungen

Die Schutzziele sind so ausgelegt, dass die Kern- und Spezialaufgaben mit einem effizienten und angemessenen Mitteleinsatz in hoher Qualität jederzeit erfüllt werden können. Die Zeiten, die in den Schutzziele definiert sind, werden zwischen Eingang der Alarmmeldung bei den Angehörigen der Feuerwehr (AdF) und dem Eintreffen des entsprechenden Einsatzes auf dem Schadenplatz gemessen. Sie stellen die wesentlichsten Parameter der Planung (Standorte, Personal, Material und Mobilität) dar. Für spezielle Einsätze, wie zum Beispiel auf Nationalstrassen, Eisenbahnstrecken und bei Kernkraftwerken werden die Anforderungen (u.a. Schutzziele) in den Leistungsaufträgen mit den Betreibern definiert.

Mit der Erstintervention müssen bei zeitkritischen Ereignissen die Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten eingeleitet werden:

bis 15 Minuten in Gebieten mit geringen bis mittleren Risiken;

bis 10 Minuten in Gebieten mit mittleren bis hohen Risiken.

Die maximal mögliche zonenkonforme Bautätigkeit ist mit der Bauzone gegeben. Die AGV definiert Gebiete mit geringen bis mittleren Risiken als Flächen ausserhalb, Gebiete mit mittleren bis hohen Risiken als Flächen innerhalb der Bauzone (Wohn- und Arbeitszonen). In begründeten Fällen können abweichende Schutzziele festgelegt werden.

Nachfolgend werden die Schutzziele für die eigene Organisation festgelegt.

1.2 Eintreffen auf dem Schadenplatz (X=Zeit Alarmauslösung)

Minimalanforderung Erstintervention bei zeitkritischen Ereignissen (X+10 / X+15)

- Bestand 6 AdF (davon 1 EL, 2 AS)
- Eigenes Tanklöschfahrzeug

Notwendige eigene Einsatzmittel nach weiteren 10 Minuten:

- Bestand 20 AdF zur Erfüllung aller Aufgaben (Verkehr, Sanität, Elektro)

Bei Ereignissen, bei welchen Rettungsgeräte (Autodrehleiter, Hubrettungsfahrzeug) benötigt werden, müssen diese innerhalb von 20 Minuten ab Alarmierung auf dem Schadenplatz eintreffen. Die Richtzeit von 20 Minuten ab Alarmierung gilt auch zur Unfallrettung auf Strassen oder für Einsätze mit Mobilien Grosslüftern.

Sondermittel für die Bewältigung von Unfällen und Einstürzen müssen innerhalb von 20 Minuten, für die Bewältigung von C-Ereignissen innerhalb 45 Minuten, für A- und B-Ereignisse innerhalb von 120 Minuten auf dem Schadenplatz eintreffen.

1.3 Ereignisart

1.3.1 Alltagsereignis

Schadenereignis, das von den lokalen oder regionalen Blaulichtorganisationen selbstständig bewältigt werden kann.

1.3.2 Grossereignis

Schadenereignis, dessen Bewältigung ein Zusammenwirken mehrerer Partnerorganisationen mit Unterstützung von aussen erforderlich macht, jedoch überschaubar bleibt.

1.3.3 Katastrophe

Schadenereignis, das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, sodass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

1.4 Leistungsstandards

1.4.1 Ortsfeuerwehr

Bewältigung Alltagsereignis mit eigenen Mitteln

1.4.2 Feuerwehren mit Sonderaufgabe

Ereignis in eigener Feuerwehr sowie gleichzeitig Erfüllung Sonderaufgaben

1.4.3 Betriebsfeuerwehren

Bewältigung Alltagsereignis im Betrieb mit eigenen Mitteln 24/7

1.4.4 Betriebslöschgruppen

Bewältigung Alltagsereignis im Betrieb mit eigenen Mitteln während Betriebszeiten